

# Diplomprüfungsordnung für Studenten der Molekularen Medizin an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 7. Februar 2001

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen, und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu bewahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## § 1 Zweck der Prüfung

<sup>1</sup>Die Diplomprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Molekularen Medizin. <sup>2</sup>Durch die Diplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er auf dem Gesamtgebiet der Molekularen Medizin gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit besitzt und die Grundsätze der Laborsicherheit beherrscht.

## § 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Erlangen-Nürnberg den akademischen Grad eines "Diplom-Molekularmediziner Univ." beziehungsweise "Diplom-Molekularmedizinerin Univ." (beide Male abgekürzt: "Dipl.-Mol.Med. Univ."), auf Antrag an Absolventinnen in männlicher Form.

## § 3 Gliederung des Studiums, Studiendauer, Melde- und Prüfungsfristen

(1) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und in ein Hauptstudium. <sup>2</sup>An das Hauptstudium schließt sich die Diplomprüfung an. <sup>3</sup>Die einzelnen Fächer werden durch einen oder mehrere Fachbetreuer koordiniert.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungen beträgt neun Fachsemester. <sup>2</sup>Der Höchstumfang der für ein planmäßiges Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Grundstudium 108 SWS (vgl. **Anlage 1**).

(3) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung soll vor Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgelegt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungen in den Wahlpflichtfächern (in der mathematisch-physikalischen Fachgruppe wahlweise: Biometrie, Epidemiologie und Bioinformatik *oder* Physik für Mediziner *oder* Physikalische Chemie; in der chemischen Fachgruppe wahlweise: Anorganische und Allgemeine Chemie *oder* Organische Chemie) können vorgezogen werden (vgl. § 17 Abs. 2). <sup>3</sup>Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß (vgl. § 16) zur Diplomvorprüfung anmelden, dass dieser Termin eingehalten werden kann.

(4) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung soll bis zum Ende des neunten Fachsemesters, spätestens aber sechs Monate danach, abgeschlossen sein. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung soll so rechtzeitig sein, dass die Termine eingehalten werden.

(5) <sup>1</sup>Überschreitet ein Student aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß Absatz 3 und 4 die Meldung zur Prüfung oder die Ablegung der Prüfung erfolgen soll, bei der

Diplomvorprüfung um mehr als ein Semester, bei der Diplomprüfung um mehr als vier Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Dabei gilt nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil (Fachprüfungen beziehungsweise Diplomarbeit) als abgelegt und erstmals nicht bestanden. <sup>3</sup>Die Überschreitungsfristen verlängern sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. <sup>4</sup>Nach § 7 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

(6) <sup>1</sup>Überschreitet der Student die Frist nach Absatz 5 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. <sup>2</sup>Die vom Studenten nicht zu vertretenden Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen, sollen vor Ablauf der Frist schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Der Student erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Falle einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden jedes Semester abgehalten. <sup>2</sup>Der Prüfungszeitraum und die Meldefrist werden spätestens zwei Monate vorher durch Anschlag bekanntgegeben. <sup>3</sup>Der Student hat sich innerhalb der Meldefrist schriftlich beim Prüfungsamt zur Prüfung zu melden.

(8) Sofern die für die Zulassung zu der jeweiligen Prüfung erforderlichen Nachweise erbracht sind, kann eine Prüfung auch vor den in den Absätzen 3 und 4 genannten Terminen abgelegt werden.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungssachen zuständig. <sup>2</sup>Er besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die drei weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ein Ersatzmitglied für jedes Mitglied werden vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät aus dem Kreis der an der Durchführung der curricularen Lehrveranstaltungen im Diplomstudiengang Molekulare Medizin mitwirkenden Professoren der Medizinischen Fakultät sowie der Naturwissenschaftlichen Fakultäten I (Mathematik und Physik) und II (Biologie, Chemie und Pharmazie) bestellt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder spätestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Insbesondere erlässt der Prüfungsausschuss die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft hat. <sup>4</sup>Prüfungsbescheide, durch die ein Prüfungskandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>5</sup>Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

(6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Er regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien-

und Prüfungsordnungen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

## **§ 5**

### **Prüfer, Prüfungskollegium und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und gibt deren Namen bekannt. <sup>2</sup>Zum Prüfer können alle an der Durchführung der curricularen Lehrveranstaltungen im Diplomstudiengang Molekulare Medizin mitwirkenden Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte Lehrpersonen der Universität Erlangen-Nürnberg bestellt werden. <sup>3</sup>Die Bestellung auswärtiger Prüfer, die Hochschullehrer oder nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Prüfungen befugt sind, ist möglich, wenn es von der Sache her begründet ist; zumindest ein Prüfer muss jedoch ein hauptberuflich in der Medizinischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg tätiger Hochschullehrer sein. <sup>4</sup>Die Bestellung der Zweitprüfer obliegt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) <sup>1</sup>Prüfer werden als Einzelprüfer oder in einem aus zwei Prüfern verschiedener Fächer bestehenden Prüfungskollegium tätig. <sup>2</sup>Die Form der Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>An jeder Prüfung, die von einem Einzelprüfer abgenommen wird, nimmt ein Beisitzer mit abgeschlossenem Fachstudium teil. <sup>2</sup>Der Beisitzer wird vom Prüfer bestellt.

## **§ 6**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung wird bestimmt durch Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit wird bestimmt durch Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten und Studienleistungen in den Studiengängen Molekulare Medizin und Humanbiologie an anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen werden angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten in anderen naturwissenschaftlichen und medizinischen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>3</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) <sup>1</sup>Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in den Studiengängen Molekulare Medizin und Humanbiologie bestanden beziehungsweise erbracht hat, werden angerechnet. <sup>2</sup>Diplomvorprüfungen in anderen Studiengängen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. <sup>4</sup>Insbesondere werden auch die Diplomvorprüfungen oder Zwischenprüfungen aus den Studiengängen Biologie, Biochemie, Biotechnologie und Chemie als Teilleistungen für die Diplomvorprüfung der Molekularen Medizin angerechnet. <sup>5</sup>Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Anerkennung einer Diplomvorprüfung gemäß Absatz 3 oder einer im schriftlichen Teil der Ärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erbrachten Prüfungsleistung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn zu einzelnen Prüfungsfächern keine volle Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Die ärztliche Vorprüfung wird als einer Diplomvorprüfung gleichwertig anerkannt, wenn zusätzlich der Kurs der Medizinischen Mikrobiologie des ersten Klinischen Studienabschnittes erfolgreich absolviert, Leistungsnachweise für drei der nachstehend genannten Fächer des molekularmedizinischen Grundstudiums erbracht (Zellbiologie, Histologie und Grundlagen der Anatomie; Biometrie, Epidemiologie und Bioinformatik; Physikalische Chemie; Anorganische und Allgemeine Chemie; Organische Chemie) und die mündlichen Teilprüfungen in den

Wahlpflichtfächern sowie im Fachgebiet Mikrobiologie/Immunologie/Virologie (einschl. Vektorkunde) bestanden wurden. <sup>3</sup>Die genannten Leistungsnachweise können in begründeten Ausnahmefällen durch andere Prüfungsleistungen ersetzt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) <sup>1</sup>Ein selbständiger Diplomvorprüfungs-Abschnitt, den ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird entsprechend Absatz 3 angerechnet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die gesamte Prüfung nicht bestanden wurde oder gemäß der Diplomvorprüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, als nicht bestanden gewertet werden muss. <sup>3</sup>Teile einer Prüfung oder Einzelfachprüfungen werden nicht angerechnet. <sup>4</sup>Eine Ausnahme davon machen im Rahmen der Diplomvorprüfung vorgezogene Einzelfachprüfungen in Chemie und Physik, falls diese in demselben Studiengang oder in einem Studiengang Chemie (Diplom) oder Physik (Diplom) an der Universität Erlangen-Nürnberg oder einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt wurden und eine Bescheinigung über die erreichte Note nach einer § 11 entsprechenden Bewertungsskala vorliegt.

(6) <sup>1</sup>Im schriftlichen Teil der Ärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erbrachte Prüfungsleistungen werden als Teilleistungen für die Diplomvorprüfung der Molekularen Medizin angerechnet, sofern die Prüfung sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Teil bestanden wurde. <sup>2</sup>Dabei ersetzen die Fächerkombination Chemie / Biochemie das Prüfungsfach Biochemie / Molekularbiologie, die Fächerkombination Physik / Physiologie das Prüfungsfach Physiologie, die Fächerkombination Anatomie / Biologie das Prüfungsfach Zellbiologie, Histologie und Grundlagen der Anatomie, die Fächerkombination Mikrobiologie / Immunologie das Prüfungsfach Mikrobiologie / Immunologie / Virologie (einschl. Vektorkunde). <sup>3</sup>Die vom Kandidaten im jeweiligen Fach beziehungsweise der jeweiligen Fächerkombination erbrachte Punktzahl wird entsprechend den vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen für die Gesamtprüfung festgelegten Notengrenzen proportional in eine Fachnote (siehe § 11) umgerechnet. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Notengrenzen werden die Dezimalstellen der Prozentzahlen nach dem Komma ohne Rundung gestrichen.

(7) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet.

(8) <sup>1</sup>Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 11 gebildet wurden. <sup>2</sup>Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. <sup>3</sup>Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 11 nicht, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. <sup>4</sup>Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 11 erfolgen in diesem Falle nicht. <sup>5</sup>Dem Zeugnis wird ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 7) beigegeben.

(9) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 8 trifft der Prüfungsausschuss, in den Fällen gemäß Absatz 2 und 3 Sätze 2 bis 4 sowie Absatz 4 bis 6 jedoch nur auf Antrag. <sup>2</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) <sup>1</sup>Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann

von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 9**

### **Mängel im Prüfungsverfahren, Prüfungsunfähigkeit**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit kann die Vorlage eines Attestes eines vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Arztes oder eines Amtsarztes verlangt werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 10**

### **Mündliche Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die mündlichen Prüfungen werden fachspezifisch als Gruppenprüfungen mit höchstens vier Kandidaten vor einem Prüfungskollegium aus zwei Prüfern verschiedener Fächer oder vor einem Einzelprüfer in Anwesenheit eines Beisitzers durchgeführt (vgl. § 5 Abs. 3). <sup>2</sup>Die Prüfungsmodalitäten sind in der Prüfungsladung zu benennen. <sup>3</sup>Bei Bestellung eines Prüfungskollegiums bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Mitglied des Kollegiums zum Vorsitzenden.

(2) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, für jedes geprüfte Fach separat Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers / der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird vom Prüfungsvorsitzenden oder von einem weiteren Mitglied des Prüfungskollegiums oder vom Beisitzer geführt. <sup>3</sup>Das Protokoll wird von allen Mitgliedern des Prüfungskollegiums beziehungsweise vom Einzelprüfer und vom Beisitzer / von den Beisitzern unterzeichnet. <sup>4</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. <sup>5</sup>Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Termin unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 11**

### **Leistungsbewertung der Diplomvorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>2</sup>Für deren Bewertung werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung;
4	= ausreichend	= eine trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügende Leistung;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Fachnoten jeweils mindestens "ausreichend" sind. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich als das arithmetische Mittel aus den mündlichen Fachnoten. <sup>3</sup>Das Prädikat der bestandenen Diplomvorprüfung lautet

bei einer Gesamtnote:	von 1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
	über 1,5 bis einschließlich 2,5	=	gut
	über 2,5 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
	über 3,5 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend

<sup>4</sup>Sind sämtliche Leistungen der Diplomvorprüfung mit der Note "sehr gut" (1,0) bewertet worden, so lautet die Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden".

(3) Bei der Bildung der Gesamtnoten nach Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Bewertung von Prüfungsleistungen der Diplomprüfung wird durch Änderungssatzung geregelt.

## **§ 12**

### **Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung**

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 13**

### **Akteneinsicht**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 14**

### **Ungültigkeit einer Prüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 15**

### **Regelung für Behinderte**

(1) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. <sup>2</sup>Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

## **§ 16**

### **Zulassung zur Diplomvorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Meldung zur Diplomvorprüfung ist rechtzeitig schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke über das Prüfungsamt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. <sup>2</sup>Der Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die Unterlagen gemäß Absatz 3 beizufügen.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung -QualV- (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung;

2. ein ordnungsgemäßes Studium der Molekularen Medizin, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg;

3. der Nachweis (Scheine) über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß **Anlage 1**;

4. der Nachweis (formlose Bescheinigung) eines zweimonatigen Praktikums nach eigener Gestaltung in Industrie, Forschungslabor, Klinik oder Handwerk, oder einer mindestens zweimonatigen Berufstätigkeit oder gleichartiger Tätigkeiten in Wehr- und Zivildienst.

<sup>2</sup>Die Nachweise werden jeweils aufgrund einer mindestens mit der Note "ausreichend" bewerteten Klausurarbeit, eines Kolloquiums, eines Referats, einer Protokollvorlage o.ä. erbracht. <sup>3</sup>Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der Meldefrist wiederholt werden. <sup>4</sup>Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden festgelegt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. das Studienbuch;

2. die Nachweise nach Absatz 2 Nr. 3 oder ihnen nach § 7 gleichgewichtete Leistungsnachweise;

3. eine Aufstellung der Wahlpflichtfächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll (§ 17 Abs. 2);

4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung in demselben beziehungsweise in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(4) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(5) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder

2. die geforderten Unterlagen (Absatz 3) unvollständig sind, oder

3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder

4. der Bewerber die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Molekulare Medizin (Diplom) oder die Diplomvorprüfung in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

<sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

## § 17

### Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung umfasst obligatorische Prüfungsfächer und Wahlpflichtfächer. <sup>2</sup>Unter den Wahlpflichtfächern der Themengruppen 5. und 6. ist jeweils ein Prüfungsfach zu wählen. <sup>3</sup>Falls außerhalb der Medizinischen Fakultät erbrachte Studienleistungen als gleichwertig anerkannt werden, ist dieses Fach als obligatorisches Fach der jeweiligen Titelgruppe zu wählen. <sup>4</sup>Falls beispielsweise der Leistungsnachweis im Stoffgebiet "Biometrie, Epidemiologie und Bioinformatik" durch einen Leistungsnachweis "Grundlagen der Mathematik für Naturwissenschaftler" ersetzt wird, wird innerhalb der Fachgruppe 5 das Prüfungsfach "Biometrie, Epidemiologie und Bioinformatik" obligatorisch. <sup>5</sup>Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung sind:

A. Obligatorische Prüfungsfächer:

1. Biochemie / Molekularbiologie,

2. Mikrobiologie / Immunologie / Virologie (einschließlich Vektorkunde),

3. Physiologie,

4. Zellbiologie, Histologie und Grundlagen der Anatomie
- B. Wahlpflichtfächer:
5. Mathematisch-physikalische Fachgruppe:  
Biometrie, Epidemiologie und Bioinformatik *oder* Physik für Mediziner  
*oder* Physikalische Chemie,
6. Chemische Fachgruppe:  
Anorganische und Allgemeine Chemie *oder* Organische Chemie.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind mündlich. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer pro Fach und Kandidat beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten. <sup>3</sup>Ein Prüfungskollegium kann höchstens in zwei Fächern prüfen.

(4) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung kann in zwei Abschnitten abgelegt werden. <sup>2</sup>Der erste Prüfungsabschnitt umfasst die Prüfungsfächer gemäß Absatz 2 Nrn. 5 und 6. <sup>3</sup>Die Prüfungen eines Prüfungstermins sollen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden. <sup>4</sup>Die Prüfungen des zweiten Abschnitts sind bei notwendigen Wiederholungsprüfungen des ersten Abschnitts auf jeden Fall noch innerhalb der Frist des § 3 Abs. 3 erstmals abzulegen. <sup>5</sup>§ 3 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 18**

### **Wiederholung der Diplomvorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Wird eine vorgezogene und vor Beginn der Lehrveranstaltungen des vierten Studienseesters durchgeführte Diplomvorprüfung in einem der unter §17 Abs. 2 benannten Wahlpflichtfächer nicht bestanden, gilt die Prüfung als nicht unternommen ("Freischussregelung"). <sup>2</sup>Die freiwillige Wiederholung einer vorgezogenen und bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung kann in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung muss im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters stattfinden. <sup>2</sup>Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur in drei Prüfungsfächern möglich. <sup>2</sup>Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Noten der Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der vorherigen Prüfungen.

## **§ 19**

### **Zeugnis über die Diplomvorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Prüfungsfächern erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu siegeln. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Dem Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## **§ 20**

Die Bestimmungen über die Diplomprüfung werden durch Änderungssatzung erlassen.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 1** zu § 3 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 Nr. 3

### **A. Umfang der Lehrveranstaltungen im Grundstudium**

Für ein planmäßiges Grundstudium beträgt der Höchstumfang der Pflichtlehrveranstaltungen 108 Semesterwochenstunden (SWS).

### **B. Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung vorzulegende Scheine**

Für die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den nachstehenden Lehrveranstaltungen erforderlich. Bei einer Teilung der Prüfung sind die für das jeweilige Prüfungsfach erforderlichen Scheine vorzulegen.

1. Biometrie, Epidemiologie und Grundlagen der Bioinformatik: Kurs der Biometrie, Epidemiologie und Bioinformatik (2 SWS);
2. Physik für Mediziner: Praktikum (4 SWS);
3. Allgemeine und Anorganische Chemie: Praktikum (8 SWS);
4. Organische Chemie: Seminar (4 SWS), Praktikum (8 SWS);
5. Physikalische Chemie: Praktikum (2 SWS);
6. Biochemie und Molekularbiologie: Propädeutik-Seminar 1 (1 SWS); Praktikum (6 SWS); Seminar 2 (2 SWS);
7. Zytologie (Struktur, Topochemie und Funktion der Zelle): Praktikum (3 SWS);
8. Histologie und Grundzüge der Anatomie: Demokurs (4 SWS); Histologie-Kurs (3 SWS);
9. Medizinische Mikrobiologie und Immunologie: Praktikumsvorlesung (3 SWS);
10. Virologie (einschließlich Vektorkunde): Praktikumsvorlesung (3 SWS);
11. Physiologie: Seminar (2 SWS); Praktikum (6 SWS);
12. Propädeutik der Krankheits- und Therapielehre: Demo-Vorlesung (2 SWS).

### **C. Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung nachzuweisendes Berufspraktikum**

Für die Zulassung zur Vorprüfung ist die formlose Bescheinigung eines zweimonatigen Praktikums nach eigener Gestaltung in Industrie, Forschungslabor, Klinik oder Handwerk erforderlich, ersatzweise der Nachweis einer mindestens zweimonatigen Berufstätigkeit oder gleichartiger Tätigkeiten in Wehr- und Zivildienst ersetzt das Praktikum. Die Bescheinigung hat Angaben über die Ort, Zeit und Tätigkeiten des Praktikums oder der Berufstätigkeit zu enthalten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Dezember 2000 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 30. Januar 2001 Nr. X/4-5e69eXIV-10b/434.

Erlangen, den 7. Februar 2001

Prof. Dr. G. Jasper  
Rektor

Die Satzung wurde am 7. Februar 2001 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Februar 2001 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. Februar 2001.